



Das BAföG

Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung



2 KURZ NOTIERT

Mehr Chancen für alle

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen und Hochschulen zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Seit 1971 wurden Millionen Jugendliche und junge Erwachsene gefördert und konnten so ihre ganz persönliche Erfolgsgeschichte schreiben.

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund zum Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und damit die Länder dauerhaft um rund 1,17 Milliarden Euro jährlich entlastet, um ihnen einen zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen.



Mehr Bildungsgerechtigkeit und Bildungschancen: Dafür steht das BAföG seit über 40 Jahren. Es garantiert, dass sich Schülerinnen, Schüler und Studierende eine Ausbildung finanzieren können, die ihren Interessen und Neigungen entspricht. Zum 1. August 2016 gibt es spürbare Verbesserungen. So schreiben wir die Erfolgsgeschichte des BAföG fort.

Johanna Dasa

Prof. Dr. Johanna Wanka
Bundesministerin für Bildung und Forschung



Das neue BAföG: Mehr für dich

Zu Beginn des Schuljahres 2016 bzw. zum Wintersemester 2016/17 steigen die Bedarfssätze um rund sieben Prozent. Auch die Einkommensfreibeträge werden um sieben Prozent angehoben. Der Wohnzuschlag für nicht bei den Eltern wohnende Studierende wird überproportional erhöht und liegt nun bei 250 Euro pro Monat. Maximal 450 Euro pro Monat können Geförderte nun hinzuverdienen, ohne dass es auf ihre Förderung angerechnet wird.

Außerdem wird eigenes Vermögen bis zu 7.500 Euro nicht auf das BAföG angerechnet. Damit wird beispielsweise gewährleistet, dass BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger mit eigenem Auto bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro von einer Vermögensanrechnung verschont bleiben, wenn sie über keine sonstigen Vermögenswerte verfügen.

Wer kann gefördert werden?

Wichtige Voraussetzungen für die BAföG-Förderung sind:

Staatsangehörigkeit

Deutsche können gefördert werden, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-Bürgerinnen und -Bürger (zum Beispiel nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland) und Menschen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt sind oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

Ausbildungseignung

Antragstellerinnen und -steller müssen keine besondere Eignung für die gewählte Ausbildung vorweisen. Maßgeblich ist der Leistungsstand, den die jeweiligen Studien- oder Ausbildungsordnungen für ausreichend halten.

Altersgrenze

Die Antragstellerinnen und -steller dürfen bei Ausbildungsbeginn maximal 30 Jahre alt sein (bei Masterstudiengängen höchstens 35 Jahre). Ausnahmen gelten für Antragstellerinnen und -steller mit Kindern unter zehn Jahren.

Ausführliche Informationen zu den Fördervoraussetzungen gibt es unter www.bafög.de





Was kann gefördert werden?

Mit dem BAföG werden in der Regel Erstausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (ab Klasse 10), an Kollegs, Akademien und Hochschulen bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss gefördert – auch bei Aufenthalten im Ausland. Die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen ist ebenfalls förderungsfähig.

Grundsätzlich gilt: Die Förderung kann lediglich für die Erstausbildung beantragt werden. Die Förderung einer Zweitausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das heißt: Wer die Studienfachrichtung wechselt oder ein Studium abbricht, kann in einem anderen Ausbildungsgang nur unter besonderen Voraussetzungen gefördert werden.

Gefördert werden auch Studiengangkombinationen, insbesondere aus Bachelorund Masterstudiengängen.

Auslandsförderung

Häufig wird auch ein Ausbildungsaufenthalt im Ausland durch BAföG gefördert, zum Beispiel Auslandsschuljahre bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, Gesamtschulen, Fach- oder Fachoberschulen. Bei Studierenden sind neben Studienaufenthalten auch Praktika im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen förderungsfähig.

Mindestens sechs Monate vor einem geplanten Auslandsaufenthalt sollte man BAföG beantragen, denn die Bearbeitung des Antrags ist aufwändig und dauert etwas länger.

Förderung konkret: So wird das BAföG berechnet

Wie viel BAföG man monatlich bekommt, hängt von der jeweiligen Ausbildung, den persönlichen Lebensumständen und den finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familie ab. Da jede und jeder unterschiedliche Voraussetzungen mitbringt, ist es wichtig, sich individuell beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen, um zu erfahren, wie hoch der eigene BAföG-Anspruch wirklich ist.

Der Höchstsatz für Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, steigt ab Herbst 2016 von 670 Euro auf 735 Euro im Monat – ein Plus von 9,7 Prozent.

Familienabhängigkeit

In der Regel wird das BAföG abhängig vom Einkommen der Familie gezahlt. Ausnahmen gelten für besondere Gruppen von Auszubildenden, bei denen das Gesetz auf Grund ihres Lebensalters, ihres Ausbildungsstands und ihrer früheren Erwerbstätigkeit unterstellt, dass die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind.

Kinderbetreuungszuschlag

Antragstellerinnen und -stellern mit Kindern unter zehn Jahren kann ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden. Er steigt auf monatlich 130 Euro für jedes Kind.

Rückzahlung: Was, wann und wie viel?

Schülerinnen und Schüler erhalten BAföG als Vollzuschuss. Sie müssen also nichts zurückzahlen. Studierende sowie Schülerinnen und Schüler an Höheren Fachschulen und Akademien erhalten in der Regel eine Hälfte der Förderung als Zuschuss und eine Hälfte als zinsloses Darlehen. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer und ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

Beispielrechnungen zum BAföG sowie ausführliche Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten finden Sie unter www.bafög.de.

Die individuelle Förderungshöhe wird erst bei Antragstellung ermittelt.

DAS BAFÖG 7

Antragstellung: Viele Wege führen zum BAföG

Je nach Ausbildungsart gibt es unterschiedliche Stellen, bei denen Studierende, Schülerinnen und Schüler BAföG beantragen können.

Studierende: Das Studentenwerk der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind

Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen und Akademien sowie Schülerinnen und Schüler: Kommunales Amt für Ausbildungsförderung

Alle anderen Schülerinnen und Schüler: Amt für Ausbildungsförderung der Stadtbzw. Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern

Anträge können in Papierform und ab 1. August 2016 auch online gestellt werden.

Informationen zu den Zuständigkeiten der einzelnen Ämter für Ausbildungsförderung finden Sie unter anderem im Internet unter www.bafög.de.



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet 11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de Internet: http://www.bmbf.de

oder per

Tel.: 030 18 272 272 1 Fax: 030 18 10 272 272 1

"Kurz notiert" im Abonnement:

Eine Übersicht über die Ausgaben von "Kurz notiert" finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.bmbf.de/kurz_notiert. Sie können "Kurz notiert" als kostenfreies Abonnement bestellen. Bitte füllen Sie dazu das Formular auf der Homepage aus oder senden Sie eine E-Mail an publikationen@bundesregierung.de.

Stand

August 2016

Druck

trigger.medien.gmbh Berlin

Gestaltung

familie redlich AG Agentur für Marken und Kommunikation Berlin

KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH Berlin

Bildnachweis

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Steffen Kugler: S. 2; shutterstock: Titel, S. 3, 5, 7; Thinkstock: S. 4

Text

Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet Berlin

familie redlich AG Agentur für Marken und Kommunikation Berlin

KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation GmbH Berlin

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament, Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.